




---

INHALT

SEITE

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke wg. 1. November 2013

139

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

1. Bebauungsplan Nr. 8/13 (652) Wohnbebauung Sonderburgstraße - Verfahren nach § 13 a BauGB

a) Beschluss zur Einstellung des Satzungsverfahrens Sonderburgstraße

b) Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

c) Beschluss zum Verzicht auf die frühzeitige Behördenbeteiligung

2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

139

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

Bericht über die Lärmkartierung der Stufe 2 der Umgebungslärmrichtlinie für den Ballungsraum Hagen

139

**Amtliche Bekanntmachung**

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb (Instandsetzungsarbeiten an Heizungsanlagen)

139

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung für Herrn Marc Christian Werner

140

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

Richtlinien der Stadt Hagen über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von Hof- und Hausflächen im Programmgebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“

140

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen  
und der Abholung der Gelben Säcke**

Wegen des Feiertages am 1. November 2013 (Allerheiligen) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Wertstoff- und Altpapiertonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

von Freitag, 01. November auf Samstag, 02. November 2013.  
Hagen, 16.10.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**1. Bebauungsplan Nr. 8/13 (652) Wohnbebauung Sonderburgstraße  
Verfahren nach § 13 a BauGB**

- a) **Beschluss zur Einstellung des Satzungsverfahrens  
Sonderburgstraße**  
b) **Beschluss zur Einleitung des Verfahrens**  
c) **Beschluss zum Verzicht auf die frühzeitige  
Behördenbeteiligung**

**2. Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einstellung des Satzungsverfahrens „Sonderburgstraße“ und die Aufhebung des zugrundeliegenden Ratsbeschlusses vom 07.04.2005.  
b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 8/13 (652) Wohnbebauung Sonderburgstraße nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB in der zuletzt gültigen Fassung.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt zwischen der Sonderburg-, Tondern- und Glücksburgstraße und umfasst die Flurstücke Nr. 1270 und 1312 (Gemarkung Halden, Flur 2).

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

- c) Der Rat der Stadt Hagen beschließt, von der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abzusehen.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

Nächster Verfahrensschritt:

Es ist beabsichtigt, die Bürgeranhörung im Oktober und die Beratung über den Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss Ende 2013 durchzuführen.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Bürgerbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Stadtverwaltung lädt hiermit die Bürger zu einer

**Bürgerbeteiligung**

ein. Bei dieser Bürgerbeteiligung soll die o.g. Planung erörtert werden.

**Ort: Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Rathaus I, Historisches Rathaus  
Rathausstr. 11, 58095 Hagen**

**Zeit: Montag, den 04.11.2013 bis Freitag, den 08.11.2013 ein-  
schließlich, während der Dienststunden**

Ziel und Zweck:

Zielsetzung der Planung ist es, zusätzliche Bebauungsmöglichkeiten für Einfamilienhäuser in der Tondernsiedlung zu schaffen.

Hagen, 17.10.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Bericht über die Lärmkartierung der Stufe 2 der  
Umgebungslärmrichtlinie für den Ballungsraum Hagen**

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 trat am 18. Februar mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG vom 18.02.2002 Nr. L189 S. 12) in Kraft.

Sie ist mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 47 a bis f BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt worden. Auf der Grundlage des § 47 f des BImSchG wurde im Bundesgesetzblatt am 15. März 2006 in Gestalt der 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) die Verordnung über die Lärmkartierung veröffentlicht. Die 34. BImSchV konkretisiert die Anforderungen an die Lärmkarten nach § 47c des BImSchG.

Nach der 34. BImSchV, § 6 Abs. 2 sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die vollständigen Lärmkarten an die obersten Landesbehörden oder die von diesen benannten Stellen zu übermitteln. Die Öffentlichkeit ist von den zuständigen Behörden über die Lärmkarten zu informieren (34. BImSchV, § 7).

In der 2. Stufe des Zeitplanes der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Stadt Hagen als Ballungsraum eingestuft und somit auch für die Erstellung der Lärmkarten verantwortlich. Die Stadt Hagen hat ein Ingenieurbüro beauftragt, die erforderlichen Lärmkarten zu erstellen.

Der Bericht über die Lärmkartierung und die Lärmkarten können im Internet eingesehen werden.

[http://www.hagen.de/web/de/webseiten/61/61\\_10/61\\_1003/61-1003.html](http://www.hagen.de/web/de/webseiten/61/61_10/61_1003/61-1003.html)

Weitere Informationen bezüglich der EU-Umgebungslärmrichtlinie können über das Umgebungslärmportal des Landes Nordrhein-Westfalen [www.umgebungslaerm.nrw.de](http://www.umgebungslaerm.nrw.de) eingesehen werden.

Hagen, 17.10.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb der GWH – Immobilienbetrieb der Stadt Hagen**

**Auftraggeber: Gebäudewirtschaft der Stadt Hagen,  
Berliner Platz 22, 58095 Hagen**

**Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem  
Teilnahmewettbewerb**

**Art der Leistung: Instandsetzungsarbeiten an Heizungsanlagen**

**Aufteilung in Lose: Los 1: Bezirke Haspe und Mitte**

**Los 2: Bezirke Eilpe/Dahl, Hohenlimburg und Nord**

**Erbringen von Planungsleistungen: nein**

**Ort der Ausführung: Stadtgebiet Hagen**

**Art und Umfang der Leistung:**

Demontage und Entsorgung von Baugruppen, Muffen- und Flanschensarmaturen, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Gas- und Ölwärmeerzeugern, Feuerungseinrichtungen für Gas und Öl, Abgasrohre und -klappen, Trinkwassererwärmer und Zubehör, Stahl- und Kupferrohre sowie Zubehör, Form- und Verbindungsstücke, Glieder- und Plattenheizkörper mit Zubehör, Heizkörperanschlussarmaturen, Ausdehnungsgefäße, Rohrumpen und Zubehör, Absperrrichtungen, Abgleicheinrichtungen, Rückflussverhinderer, Schmutzfänger, Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen, Sicherheitsventile, Anschlussflansche, Mess- und Anzeigegeräte, Mischarmaturen und Stellantriebe, Regeleinrichtungen und Zubehör, Armaturen, Messeinrichtungen, Rohrzubehör, Zubehörteile für haustechnische Anlagen, Entleeren, Füllen und Entlüften von Heizungsanlagen, Stundenlohnarbeiten. Die Leistungen sind auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeiten zu erbringen.

Ein Sicherheitseinbehalt für die Dauer des Gewährleistungszeitraumes bleibt vorbehalten.

Von den Bewerbern werden mit dem Antrag nachfolgende Nachweise über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit verlangt:

- a) Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- b) Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- c) Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
- d) die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- e) das für die Leistung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- f) Erklärung, wie die Leistung auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeiten abgerufen werden kann und welche Reaktionszeit bis zum Einsatz vor Ort gewährleistet werden kann,
- g) die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes,
- h) Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein),
- i) Gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zum Steuerabzug bei Bauleistungen nach § 48 b Abs. 1 Satz 1 EstG.

Eine ständige Erreichbarkeit eines der deutschen Sprache mächtigen Bauleiters durch entsprechende Anlagen der Telekommunikation ist zu gewährleisten.

Dem Öffentlichen Teilnahmewettbewerb wird eine beschränkte Ausschreibung folgen, in der die Bieter das Auf- und Abgebot nach § 4 Nr. (4) VOB/A sowie die Stundenverrechnungssätze anzugeben haben. Eine Verpflichtung der Stadt Hagen, die Teilnehmer des Wettbewerbs zur Angebotsabgabe im Rahmen der beschränkten Ausschreibung aufzufordern, besteht nicht.

Anträge auf Teilnahme können bis spätestens **7.11.2013, 12:00 Uhr** an die

Stadt Hagen  
Vergabestelle Bauprojekte  
Rathaus I, Rathausstr. 11  
58095 Hagen  
Zimmer B. 214

Tel.: 02331/2073758, Mo. – Do. von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Fr. 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

gerichtet werden. Bei Postbeförderung trägt der Teilnehmer das Risiko des rechtzeitigen Eingangs.

Nachfragen: Herr Schmalenbach, Tel.: 02331 207-3881

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A : Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 18.10.2013 *K/i*e (Betriebsleiter)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marc Christian Werner, wohnhaft: Dickenbruchstraße 2, 58135 Hagen, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit: Anhörung zur Entziehung der Fahrerlaubnis - Bescheid der Stadt Hagen vom 17.10.2013, Aktenzeichen: 32/111-1514429.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.10.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

■

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

### Richtlinien der Stadt Hagen

#### **über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von Hof- und Hausflächen im Programmgebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“**

#### Präambel

Mit dem Ziel, das Wohnumfeld im Programmgebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“ nachhaltig zu verbessern, sollen im Rahmen des Förderprogramms mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen private Maßnahmen zusammen mit öffentlichen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen initiiert werden.

Eine sinnvolle, dem bürgerschaftlichen Interesse entsprechende Verbesserung des Erscheinungsbildes des Stadtteils kann allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn öffentliche und private Maßnahmen koordiniert und von der Bevölkerung mitgetragen werden. Die Zuwendungen der Stadt sollen daher Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger unterstützen, die wohnungsnahen Bereiche durch Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen aufzuwerten.

#### 1. Förderungsvoraussetzungen

1.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Objekt im Fördergebiet liegt (Gebietsabgrenzung siehe Anlage).

1.2 Maßnahmen an Wohngebäuden sind förderfähig, wenn diese mehr als zwei Wohneinheiten und mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen.

### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

1.3 Maßnahmen im Wohnumfeld sind nur förderfähig, wenn mindestens 50% der Fläche einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen.

1.4 Maßnahmen an nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nur gefördert werden, wenn sie sich im direkten Umfeld von Wohngebäuden befinden.

## 2. Fördermaßnahmen

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Hof- und Hausflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation im Stadtteil beitragen. Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

2.1 Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten

2.2 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen

2.3 Gestaltung von Außenwänden:

- die Renovierung und Restaurierung;
- das Reinigen, Verputzen und Streichen von Fassaden und Giebeln;
- der Rückbau verunstalteter Fassaden (Entfernen von Verkleidungen, Verklinkerungen);
- die Wiederherstellung der ursprünglichen Fenster- und Putzgliederung

2.4 künstlerische Gestaltung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten

2.5 Nebenkosten für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und/oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

## 3. Förderbedingungen

3.1 Der/Die Verfügungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohner/innen der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die Maßnahmen müssen hinsichtlich der Lage und des Zustandes des Gebäudes sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Eine evtl. Mietpreissteigerung aufgrund der Hof- und Fassadenerneuerung richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die städtische Zuwendung darf jedenfalls nicht auf die Miete umgelegt werden.

3.2 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung oder Zustimmung für die Maßnahme.

3.3 Die Gestaltung der Fassaden soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen und der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern, in deren Nahbereich sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. Im Bewilligungsbescheid vorgegebene Farb- und Gestaltungskonzepte sind einzuhalten.

3.4 Die Gestaltung von Innenhöfen soll auf die Bedürfnisse der Bewohner/innen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.

## 4. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

4.1 für das Grundstück eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch (BauGB) besteht und keine Ausnahme gestattet wird bzw. die Maßnahme den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht;

4.2 bei Gebäuden mit öffentlich geförderten Wohnungen die zur Wertverbesserung erforderliche Zustimmung nach § 11 Abs. 7 II. Berechnungsverordnung nicht erteilt werden kann; sie gilt im Übrigen mit der Bewilligung als erteilt;

4.3 Maßnahmen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Hagen vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist

bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen (Ausnahme siehe Ziffer 7.5);

4.4 die Gesamtkosten der Neugestaltung unter 500,- € liegen (Bagatellgrenze);

4.5 Instandhaltungsmaßnahmen, die zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Objektes erforderlich sind, unterlassen wurden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die notwendigen Instandsetzungen gleichzeitig vorgenommen werden;

4.6 wenn sich das vorgelegte Farbkonzept nicht der näheren Umgebung anpasst. Dabei sind benachbarte Gebäude ebenso zu berücksichtigen wie Baustruktur und -stil.

## 5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt und die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und das Gestaltungskonzept einvernehmlich abgestimmt ist.

## 6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahme nach Ziffer 2.

6.2 Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30,00 € je Quadratmeter gestalteter Fläche. Der Antragsteller trägt somit mindestens 50 % der Gesamtkosten selbst.

6.3 Selbst geleistete und als förderungsfähig anerkannte Arbeitszeit wird mit einer Anerkennungspauschale in Höhe von 15,00 € je Arbeitsstunde bezuschusst.

## 7. Antragstellung und Verfahren

7.1 Anträge können vom Verfügungsberechtigten oder vom Mieter mit Einverständnis des Verfügungsberechtigten gestellt werden. Im Sinne der Förderbedingungen sind die Mieter über die geplante Maßnahme zu informieren.

7.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen im Stadteilladen in Wehringhausen einzureichen.

7.3 Die eingegangenen Anträge werden anhand einer nach Maßnahmenwertpunkten erstellten Prioritätenliste bearbeitet. Bei gleicher Gewichtung ist der Antragseingang entscheidend.

7.4 Nach Prüfung erfolgt die Bewilligung in Form eines Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Ermäßigungen sich die Gesamtkosten, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig. Nach Bewilligung muss innerhalb von sechs Monaten mit der Maßnahme begonnen werden.

7.5 In Ausnahmefällen kann dem Beginn der Maßnahme auf Antrag vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

7.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt einen Nachweis über die entstandenen Kosten vorzulegen und die Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung dieser Nachweise wird der sich daraus ergebende Zuschuss ausgezahlt.

7.7 Die Auszahlung des Zuschusses geschieht nur, wenn die Fassade entsprechend der eingereichten Unterlagen gestaltet worden ist oder eine Abänderung mit der Bewilligungsstelle abgestimmt wurde.

7.8 Der Zuschuss wird nur dem Antragsteller ausgezahlt.

## 8. Widerrufsmöglichkeiten

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

## Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

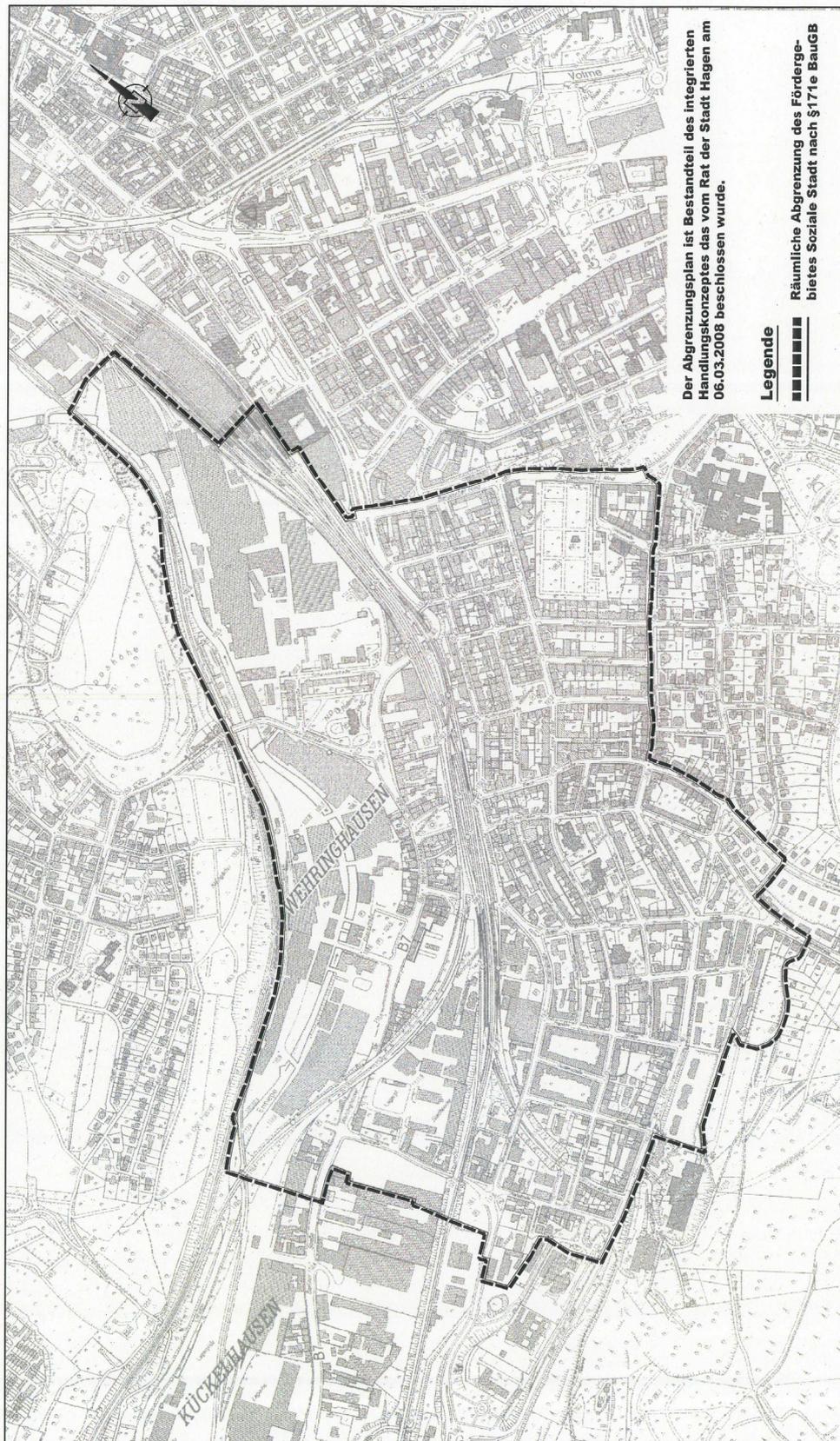
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

## Soziale Stadt Wehringhausen

- Räumliche Abgrenzung des Fördergebietes Soziale Stadt nach §171e BauGB -



Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil des integrierten Handlungskonzeptes das vom Rat der Stadt Hagen am 06.03.2008 beschlossen wurde.

### Legende

■ Räumliche Abgrenzung des Fördergebietes Soziale Stadt nach §171e BauGB

### Anlagen

Hagen, 17.10.2013

Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

### Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.  
 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

An den  
Stadteilladen  
Lange Str. 22  
58089 Hagen

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung für die Begrünung  
und Gestaltung von Hof- und Hausflächen im Pro-  
grammgebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“**

### 1. Antragsteller

Name, Vorname:

---

Anschrift:

---

Telefon:

Fax:

E-Mail:

---

Eigentümer/Erbbauberechtigter:

Verfügungsberechtigter:

Mieter/Pächter:

Mietergemeinschaft:

### 2. Förderungsobjekt

Straße/Hausnummer

---

Flur/Flurstücke:

---

### 3. Gebäudebeschreibung

Das Gebäude besteht aus:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vollgeschossen und hat  
Eigentumswohnungen,  
Büronutzungen,

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mietwohnungen  
Ladenlokale.

Jahr der Fertigstellung des Gebäudes:

### 4. Gestaltungsmaßnahmen

Die umzugestaltende

- Hoffläche hat eine Größe von \_\_\_\_\_m<sup>2</sup>.

- Fassadenfläche inkl. Fenster hat eine Größe von \_\_\_\_\_m<sup>2</sup>.

### 5. Kosten lt. Vorschlag:

Kosten für vorbereitende Maßnahmen, Planung

\_\_\_\_\_ €

Kosten für die Hofgestaltung (Ziffer 1 der Richtlinien)

\_\_\_\_\_ €

Kosten für die Fassaden(neu)gestaltung (Ziffer 1 der Richtlinien)

\_\_\_\_\_ €

### 6. Eigenleistung

In den Kosten sind \_\_\_\_\_ € für voraussichtlich \_\_\_\_\_ Stunden eigener Arbeitsleistung á 15,00-€ enthalten.



An den  
 Stadteilladen  
 Lange Str. 22  
 58089 Hagen

**Antrag**  
 auf Gewährung einer Zuwendung für die Begrünung  
 und Gestaltung von Hof- und Hausflächen im Pro-  
 grammgebiet „Soziale Stadt Wehringhausen“

### 1. Zuwendungsempfänger

Name, Vorname:

---

Anschrift:

---

Telefon:

Fax:

E-Mail:

---

Eigentümer/Erbbauberechtigter:  
 Mieter/Pächter:

Verfügberechtigter:  
 Mietergemeinschaft:

### 2. Bankverbindung

Kontoinhaber

---

Kontonummer:

Bankleitzahl

---

Geldinstitut

---

### 3. Mit Bewilligungsbescheid der Stadt Hagen vom \_\_\_\_\_

wurden mir/uns zur Finanzierung der Maßnahme \_\_\_\_\_ € bewilligt.

### 4. Förderungsobjekt

Straße/Hausnummer

---

Flur/Flurstücke:

---

### 5. Maßnahmenbeschreibung

Kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen (evtl. durch Fotos zu belegen), Größe der umgestalteten Flächen, etwaige Abweichungen vom Zuwendungsbescheid, der zugrundeliegenden Planungen oder vom Finanzierungsplan. (Darstellung sollte auf gesondertem Blatt erfolgen)

## 6. Zahlenmäßiger Nachweis

<b>Maßnahmen</b>	<b>Kosten gem. Antrag/Voranschlag in €</b>	<b>Kosten lt. Abrechnung in €</b>
vorbereitende Maßnahmen, Planungen		
Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten		
Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen		
Fassadenanstrich		
Fenstergestaltung		
Fassadensanierung		
Beleuchtung		
sonstige Ausgaben (bitte genauer benennen)		
<b>Gesamtkosten</b>		

## 7. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Bestimmungen des Bewilligungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

## 8. Diesem Antrag beigefügte Unterlagen

- Rechnungen, Belege im Original (gegen Rückgabe),
- Fotos zur Dokumentation des Zustands nach Durchführung der Maßnahmen